

Satzung zur zehnten Änderung der Satzung und Gebührentarif
für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund
vom 12.06.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 2, 6 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur zehnten Änderung der Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Paragraph 4 der Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund vom 20.12.1994 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 23.12.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.03.2004 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 12.03.2004) erhält folgende Fassung:

Gebühren:

(1) Für innerhalb des Stadtgebietes erbrachte Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beförderung	
a) mit Krankentransportwagen	
von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	104,00 Euro
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	165,00 Euro
b) mit Rettungstransportwagen	275,00 Euro
2. für den Notarzteinsatz	225,00 Euro

(2) Für die Bereitstellung - je angefangene Stunde -

1. eines Krankentransportwagens
2. eines Rettungstransportwagens
3. eines Notarztes

50% der nach Abs. 1, Ziff. 1, Buchst. a oder b bzw. Ziff. 2, festgesetzten Gebühr. Als Zeit der Bereitstellung zählt die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr des Fahrzeugs zur Rettungswache.

Eine Beförderung während der Bereitstellung, ggf. unter Notarzteinsatz, ist in den Kosten der Bereitstellung nicht enthalten. Diese Leistung wird nach dem Gebührentarif gesondert berechnet.

(3) Wird beim Einsatz die Grenze des Stadtgebietes überschritten, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 folgende Gebühren zu entrichten:

1. für jeden außerhalb der Grenze der Stadt Dortmund zurückgelegten Kilometer 0,80 Euro
2. das Tagegeld der Fahrzeugbesatzung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei einem Einsatz, der die Dauer von 4 Stunden übersteigt, erhöht sich die Gebühr für jede angefangene Stunde um 50% der nach Abs. 1, Ziff. 1, Buchst. a oder b bzw. Ziff. 2 festgesetzten Gebühr.

(5) Besondere Leistungen

1. Besondere Reinigung eines Fahrzeuges 30,00 Euro
2. Desinfektion eines Fahrzeuges einschl. Reinigung 78,00 Euro

(6) Werden mehrere Patienten in einem Krankenkraftwagen befördert, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1, Ziff. 1 um 25 %. Diese Gebühr, ggf. zuzüglich der Gebühren nach Abs. 3, 4 und 5, wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.

(7) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können bei der Beförderung einer Person zwei Begleitpersonen frei befördert werden. Ein Anspruch auf Mitnahme von Begleitpersonen besteht nicht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zehnten Änderung der Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 12.06.2006

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister